

Steueränderungen zum 1. Januar 2010 – Umsatzsteuer

Von Amalia Banicernu, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin

Zum Abschluss unserer dreiteiligen Serie zu den Steueränderungen zum 1. Januar 2010 stellen wir die wesentlichen Änderungen bei der Umsatzsteuer dar. Diese beruhen zum Teil auf der Umsetzung einiger europäischer Richtlinien. Auch waren gewisse Anpassungen der inländischen Gesetzgebung an die europäischen Vorschriften erforderlich, zur Beseitigung einiger Widersprüchlichkeiten. Nicht zuletzt wurden Neuformulierungen und Klärungen vorgenommen, die eine bessere Verständlichkeit des Gesetzestextes bezwecken.

Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Besondere Bedeutung haben diese Änderungen im Falle grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Von diesen Grundsätzen gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die in vier neuen Absätzen geregelt werden. Unter anderem werden ausdrücklich Ortsbestimmungsregeln für Dienstleistungen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, für die Vermietung von Transportmitteln, für Personen- und Güterbeförderungen, für Catering- und Restaurantleistungen, für Immobilienmaklerleistungen, für Bauvorbereitungs- und Bauüberwachungsleistungen und für Leasing aufgeführt.

Die Änderungen bezüglich des **Steuertatbestandes** beruhen auf der separaten Darstellung von Situationer Form geregelt waren. Zu erwähnen sind unter anderem Lieferungen von Immobilien, wosich infolge der neuen Vorschriften Änderungen hinsichtlich der Entstehung des Steuerertrahbestandes und mithin der Steuererschuld für die Umsatzsteuer ergeben können.

Auch Änderungen im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen

Registerpflicht sind zu bemerken. Der Begriff „normale Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken“ (rum: *înregistrarea normală în scopuri de taxă*) wird eingeführt, der nicht gleichwertig ist mit der Registrierung zum Zwecke der Durchführung von innergemeinschaftlichen Erwerben oder für Dienstleistungen.

Im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung werden einige neue Situationen erwähnt, in denen Rechnungen an sich selber (rum: *autofac-tura*) erstellt werden müssen. Des Weiteren müssen die Rechnungen, sofern keine Umsatzsteuer darauf ausgewiesen wird, gewisse Angaben diesbezüglich enthalten, jedoch werden die vorgegebenen Formulierung dieser Vermerke abgeschafft.

Personen, die steuerbare innergemeinschaftliche Erwerbe in Rumänien tätigen und den Kalendermonat als **Steuerzeitraum** benutzen, haben nunmehr die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen nachträglich wieder den üblichen Steuerzeitraum von einem Quartal zu nutzen, sofern keine innergemeinschaftlichen Erwerbe mehr stattfinden. In der alten Vorschrift bestand diesbezüglich keine Möglichkeit.

Was die **Meldepflichten** betrifft, ist insbesondere zu vermerken, dass eine zusammenfassende Meldung (rum: *declarație recapitulativă*) für jeden Monat, in dem eine Steuerschuld hinsichtlich meldepflichtiger Tätigkeiten entsteht, einzureichen ist. Frist dafür ist der 15. des Folgemonats.

Bei innergemeinschaftlichen Erwerb von **Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen** werden nunmehr die Steuerbehörden Bescheinigungen ausstellen, die je nach Fall entweder die Zahlung der Umsatzsteuer oder das Nichtvorliegen der Umsatzsteuerpflicht in Rumänien für die betreffenden Fahrzeuge bestätigen und zur Registrierung der betreffenden Fahrzeuge dienen.

Des Weiteren wird eine Vorschrift eingeführt, die sich auf die **Korrektur der ausgestellten Rechnungen** infolge einer Steuerprüfung bezieht. Auf den betreffenden Rechnungen muss ein Vermerk bezüglich deren Erstellung nach der Kontrolle existieren. Diese Rechnungen werden in einer separaten Rubrik der Umsatzsteuermeldung ausgewiesen, wobei der Rechnungsempfänger Abzugsrecht für die in diesen Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeiträge hat.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro